# Gemeinde Winnigstedt

– Der Bürgermeister –

Winnigstedt, 29.6.2023

RDS-Nr.: RDS Wi11/047

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

| Beratungsfolge | Öffentlichkeitsstatus | Aufgabe |
|---|---|---|
| Verwaltungsausschuss | nicht öffentlich | Vorberatung |
| Rat der Gemeinde Winnigstedt | öffentlich | Entscheidung |

**Betreff: Windenergie-Vorranggebiet Winnigstedt-Gevensleben**
**Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg III", zugl. Teilaufhebungen der Bebauungspläne „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit ÖBV" und „Windenergieanlagen Uehrder Berg, 1. Änderung, mit ÖBV", Gemeinde Winnigstedt**

**hier: Abbruch des Planverfahrens; Aufhebung der noch bestehenden alten B-Planbereiche „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit ÖBV" und „Windenergieanlagen Uehrder Berg, 1. Änderung, mit ÖBV", Gemeinde Winnigstedt (Aufstellungsbeschluss)**

**Beschlussempfehlung:**

1. Der vom Rat der Gemeinde Winnigstedt in der Sitzung am 3.3.2022 zur Ratsdrucksache Wi11-013 gefasste Aufstellungsbeschluss wird aufgehoben. Die beabsichtigte Überplanung des Areals mit einem neuen Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg III" wird nicht durchgeführt.

2. Die außerhalb des am 7.9.2021 vom Rat beschlossenen Bebauungsplanes „Windenergieanlagen Uehrder Berg II" (RDS Wi10/071) noch bestehenden Teilflächen der Bebauungspläne „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit ÖBV" und „Windenergieanlagen Uehrder Berg, 1. Änderung, mit ÖBV" sollen aufgehoben werden. Das Planverfahren hierzu wird begonnen (Aufstellungsbeschluss).
   Das Planverfahren wird möglichst vollständig in Eigenleistung durch die Samtgemeinde bzw. Gemeinde durchgeführt. Unverzichtbare Fremdleistungen werden vergeben; daraus resultierende Kosten trägt die Landwind Planung GmbH & Co. KG aus Gevensleben als Veranlasserin der Bauleitplanung im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages.

3. Der am 7.9.2021 vom Rat beschlossene Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg II" (RDS Wi10/071) bleibt bestehen.

**Begründung:**

Zu 1.:

a) Der Umbau der Energiewirtschaft in Deutschland hin zu einer deutlich verstärkten Nutzung der sog. regenerativen Energien, wie Windenergie und Photovoltaik ist auf Bundesebene durch entsprechende politische Beschlüsse eingeleitet und ist gekoppelt an das derzeitige Ziel, die Emission klimaschädlicher Gase bis 2030 um 55 % bezogen auf den Stand 2019 zu reduzieren.

Auf der höchsten raumordnerischen Planungsebene des Landes, dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) sowie in der Regionalen Raumordnung sind die sich aus den energiepolitischen Zielbeschlüssen abzuleitenden, flächenwirksamen Maßnahmen umzusetzen. Hierzu wurde zuletzt das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2008) einer 1. Änderung unterzogen. Es wurden dabei Windenergievorranggebiete definiert und bestehende Gebiete neu bewertet sowie ggf. angepasst oder erweitert. Raumordnerisches Planungsziel hierbei war, Windenergieanlagen zum einen auf Vorranggebiet zu konzentrieren, um eine flächige und diffuse Verteilung dieser weithin optisch wirkenden Anlagen zu verhindern. Gleichzeitig wurde im Raumordnungsverfahren bezogen auf heute übliche Dimensionen von Windenergieanlagen auch präjudiziert, in welchen Flächen diese Anlagen unter Berücksichtigung der verschiedenen ihnen widersprechenden Interessenlagen und Schutzziele voraussichtlich genehmigungsfähig sind.

Auf Grundlage dieser – trotz des laufenden Normenkontrollverfahrens – rechtskräftigen 1. Änderung des RROP 2008 können beantragte Windenergieanlagen durch die Untere Bauordnungsbehörde grundsätzlich auch geprüft und genehmigt werden, ohne dass es der maßstäblich kleineren Planungsschritte eines Flächennutzungsplanes oder Bauleitplanes bedürfte.

Im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen die Anlagen einer sehr detaillierten Prüfung auch in den Bereichen Naturschutz, Bodenschutz, Artenschutz und nicht zuletzt des Immissionsschutzes im Hinblick auf benachbarte Siedlungsflächen. An dieser Stelle werden dann anhand konkret zu benennender Anlagentypen alle Fragen abgearbeitet, die nicht in der Raumordnung, aber auch nicht in einer evt. Flächennutzungs- und Bauleitplanung abschließend geklärt werden können.

b) Die Landwind Planung GmbH & Co. KG aus Gevensleben hat Zugriff auf die Flächen östlich der Landesstraße L 290 und westlich der Kreisstraße K 16. Dort befinden sich 5 WEA. Dabei haben 4 der hier stehenden WEA in Kürze ihre Förderlaufzeit von 20 Jahren nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erreicht, so dass die Gesellschaft einen Ersatz durch höhere und wirtschaftlich effizientere WEA beabsichtigt, das sog. „Repowering". Für die noch länger in der Förderkulisse stehende 5. Anlage soll der Bebauungsplan zukunftsgerichtet ebenfalls ein Repowering ermöglichen. Mit der Überplanung der Altstandorte und der Erweiterungsflächen, die der Regionalverband Großraum Braunschweig im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2008, 1. Änderung) für das „Vorranggebiet Windenergienutzung" um den Uehrder Berg (VR Wind WF5) festgelegt hat, strebt die Gesellschaft den Bau von bis zu 8 Anlagen in diesem Gebiet an.

c) Für den Großteil des Gebietes besteht der Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift", rechtskräftig seit dem 15.06.2006. Der Bebauungsplan setzte ursprünglich 5 WEA-Standorte fest. Die Gesamthöhe der WEA (Nabenhöhe + Rotor) wurde auf 150 m begrenzt.
Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans, rechtskräftig seit dem 23.08.2012, wurden zusätzlich 3 WEA-Standorte mit Gesamthöhen (Nabenhöhe + Rotor) von jeweils 195 m im Plangebiet ermöglicht.

Für das Repowering wäre diese Bauleitplanung grds. anzupassen, um die beabsichtigten Anlagen hinsichtlich Standort und Bemaßung grundsätzlich genehmigungsfähig zu machen. Oder die Bauleitplanung wäre insoweit aufzuheben, um die Genehmigung der beabsichtigten Anlagen im Rahmen des Vorranggebietes den konkreten Prüfungen und Regelungen im bauordnungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu überantworten.

Der Gemeinderat hatte sich entsprechend der Ratsdrucksache Wi11/013 für eine Anpassung der Bauleitplanung entschieden und am 3.3.2022 dazu den entspr. Planaufstellungsbeschluss gefasst. Es sollte die weitere Entwicklung der Windenergienutzung so gesteuert werden, dass die dörflichen Siedlungsstrukturen sowie das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Um dies zu gewährleisten, sollte die Höhe der WEA auf einen angemessenen Grad beschränkt werden und eine Feinjustierung der Abstände zu den Siedlungsstrukturen erfolgen.

Die Flächennutzungs- und Bauleitplanung hat sich dabei jedoch gemäß § 17 Abs. 1 des Nds. Raumordnungsgesetzes (NROG) sowie § 1 Abs. 4 BauGB den übergeordneten Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Bebauungsplan sollte als sog. „einfacher Bebauungsplan" gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt werden. Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzzahlungen würde demnach im Rahmen der Genehmigung der WEA durch den Landkreis Wolfenbüttel erfolgen.

d) Mit dem „Windenergie an Land-Gesetz" vom 15.6.2022 sind eine Reihe von Neuregelungen bzgl. der Windenergienutzung in Kraft getreten, welche den Ausbau der Windenergie erheblich beschleunigen sollen. Neben erhöhten Flächenzielen beinhaltet das Gesetzespaket auch eine Regelung, dass Bebauungspläne zur Windenergie, welche eine Höhenbegrenzung der Anlagen beinhalten, zur Schaffung von Windenergiegebietsflächen führen, die nicht auf die Erreichung der Flächenziele angerechnet werden.
Werden die verbindlichen, für 2026 bzw. 2032 geltenden Flächenziele nicht erreicht, hat dies zur Folge, dass zuvor geltende landesrechtliche Abstandsvorschriften ihre Gültigkeit verlieren und in einem nächsten Schritt Windenergieanlagen auch außerhalb von Vorranggebieten zulässig würden.

Damit lassen sich Bebauungspläne, welche im Wesentlichen der Höhensteuerung von Windenergieanlagen dienen, nur schwerlich noch rechtfertigen. Verschiedene Fachgespräche u.a. mit dem Landkreis Wolfenbüttel und dem Regionalverband Großraum Braunschweig führen daher nun zu dem hier vorliegenden Vorschlag, die beabsichtigte Bauleitplanung abzubrechen.

Zu 2.:

Um gleichwohl das beabsichtigte Repowering zu ermöglichen, muss das überkommene, mit nicht mehr tauglichen Standortfestlegungen und Höhenbegrenzungen formulierte Planungsrecht „Windenergieanlagen Uehrder Berg, 1. Änderung, mit ÖBV", das nicht durch einen neuen Bebauungsplan angepasst wird, aufgehoben werden.

Dieses Aufhebungsverfahren beginnt mit einem sog. Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Das Aufhebungsverfahren kann weitgehend als rein textliches Verfahren durchgeführt werden, gleichwohl es der üblichen Verfahrensschritte (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange – § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB – sowie der Auslegung – § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB – bedarf.

Dieses Verfahren kann weitgehend in Eigenleistung durchgeführt werden.

Gleichwohl entstehende Planungskosten für die Aufhebung des Bauleitplans werden von der Firma Landwind Planung GmbH & Co. KG – als Veranlasserin – übernommen. Dafür ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB notwendig. Dieser wird zu gegebener Zeit erarbeitet und wäre zwingend vor dem künftigen Beschluss zur Aufhebung des Planungsrechts abzuschließen.

Zu 3.:

Der erst 2021 beschlossene Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg II“ ermöglicht die derzeit beabsichtigten Bauvorhaben, Änderungsbedarf gibt es nicht. Da er aufgrund seines schon zurückliegenden Satzungsbeschlusses nicht dem „Windenergie an Land-Gesetz“ unterliegt, gibt es keinen Bedarf, den Plan anzufassen.

Michael Waßmann
(Bürgermeister)

Anlagen
1. ehemals vorgesehener Planungsbereich „Windenergieanlagen Uehrder Berg III“
2. bestehende Pläne in diesem Bereich

Anlage 1

**Gemeinde Winnigstedt**
**Landkreis Wolfenbüttel**

**Bebauungsplan**

# Windenergieanlagen Uehrder Berg III

**zugleich Teilaufhebung der Bebauungspläne "Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift" und "Windenergieanlagen Uehrder Berg, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift"**

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)

**Gebietsabgrenzung**

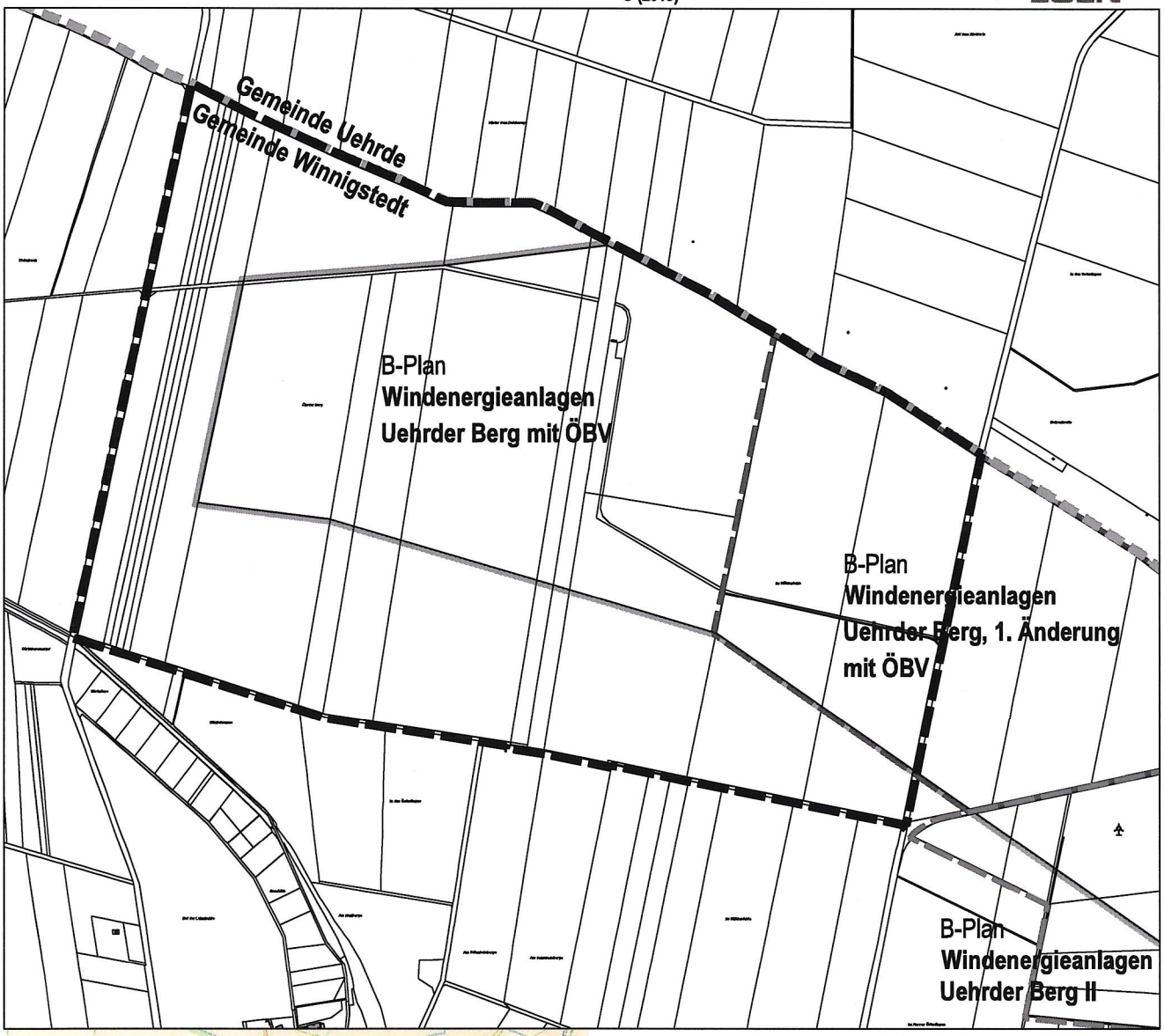

Das Plangebiet befindet sich nördlich der bebauten Ortslage Winnigstedt, wie dargestellt.

**Dr.-Ing. W. Schwerdt** Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

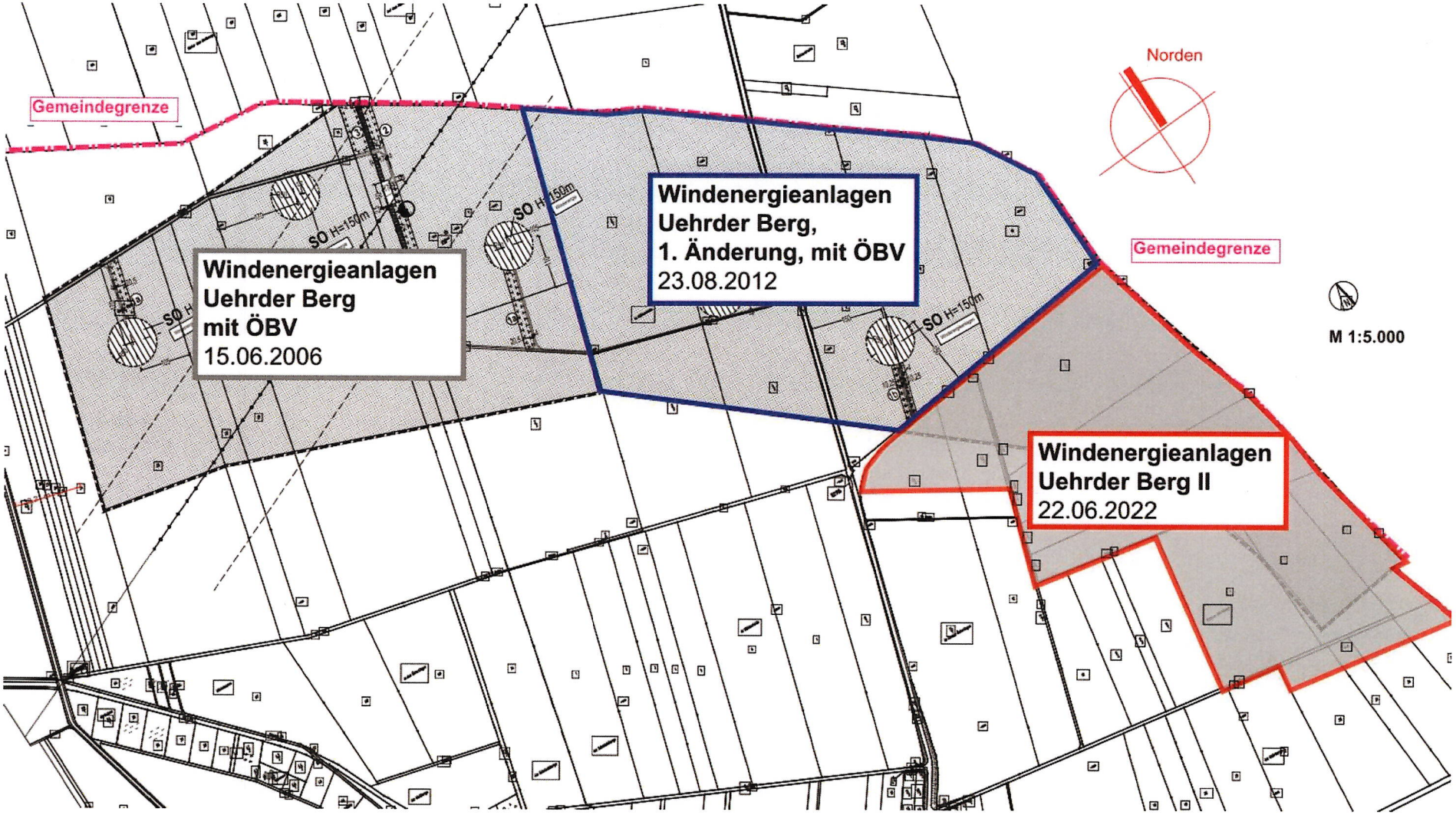


Übersicht Bebauungspläne Windenergie

Gemeinde Winnigstedt

Anlage 2